

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Praktikanten im Unternehmen	2
Sommerzeit - Urlaubszeit	2
Krank im Urlaub.....	2
Elternzeit und Verringerung der Arbeitszeit.....	3
Unverzügliche Zurückweisung einer Kündigungserklärung bei fehlender Vollmacht	3
Gesellschaftsrecht	4
BGH zur Haftung bei unterbliebener Offenlegung der wirtschaftlichen Neu-gründung einer GmbH - Einschränkung der „unbegrenzten Verlustdeckungshaftung“	4
BGH: Widerspruch zur Gesellschafterliste bei einer GmbH	4
Herabsetzung der Vergütung eines Gesellschafter-Geschäftsführers in der Krise	4
Wie weit geht die Generalhandlungsvollmacht des Geschäftsführers?	5
Geschäftsführerhaftung bei undurchsichtiger Buchführung	5
Geschäftsführerwechsel: Keine Anmeldung durch Prokuristen	6
Gewerblicher Rechtsschutz	6
EuGH: Kein Urheberschutz von Programmiersprache und Funktionalität eines Computerprogramms.....	6
Internetrecht	6
BGH: DENIC muss Domainnamen in Fällen eindeutigen Missbrauchs löschen.....	6
Schleichwerbung im Internet	6
„Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht“	7
Steuerrecht	7
Fahrtkosten bei vollzeitiger Bildungsmaßnahme voll abziehbar	7
BFH-Urteil zu den Mindestanforderungen für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch.....	8
Ebay-Verkäufe können umsatzsteuerpflichtig sein.....	8
Wettbewerbsrecht	9
5 Jahre Nailsdepot.....	9
„Mango-Orangenblüten“-Wasser ohne Orangenblüten-Essenz?	9
Schokoladenverwechslung? – Auf den Gesamteindruck kommt es an!.....	9
Wirtschaftsrecht	10
Rechnungen per Fax und Mail sind jetzt Papier-Rechnungen gleichgestellt	10
Bundesanzeiger - jetzt nur noch online	11
Veranstaltungen	11
„Arbeitsvertrag leicht gemacht“	11
„FIT FÜR ... die Lösung von steuerlichen Problemen“	11

Arbeitsrecht

Praktikanten im Unternehmen

Jedes Jahr stehen Unternehmen erneut vor der Frage, welche Stellung Praktikanten im Betrieb haben. Praktika von Schülern können sowohl freiwillige Praktika sein wie auch Pflichtpraktika, die im Schul- oder Hochschulrecht geregelt sind. Im letzteren Fall dient das Schülerpraktikum in erster Linie der persönlichen Information oder der Erfüllung der schulischen Verpflichtung. Damit ist klar, dass der Praktikant mit dem Unternehmen kein Arbeitsverhältnis gründet. Losgelöst davon zu sehen sind freiwillige Praktika, wie sie oft von Schülern während der einschlägigen Sommerferien absolviert werden. Ein solches freiwilliges Praktikum ist jederzeit möglich, der Praktikant ist dann im Unternehmen eingebunden wie ein Arbeitnehmer. So hat er Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub, wenn er länger als einen Monat tätig ist oder mehr macht als nur passiv den Betrieb zu besuchen. Es steht ihm außerdem, wenn er krank wird, die Entgeltfortzahlung zu. Unabhängig von der Art des Praktikums (Pflichtpraktikum in der Schule oder freiwilliges Praktikum) muss das Arbeitszeitgesetz und das Jugendarbeitsschutzgesetz beachtet werden. Umfassende Informationen zu dem Themenbereichen „Beschäftigung von Minderjährigen“, „Jugendarbeitsschutz“, „Schüler und Studenten als Praktikanten“ können auf der Homepage der IHK Saarland www.saarland.ihk.de unter der Kennzahl 891 eingesehen werden.

Sommerzeit - Urlaubszeit

Bald steht sie wieder an, die schönste Zeit im Jahr. Was sich so positiv anhört, führt oft zu Unstimmigkeiten im Betrieb: Wer darf wann Ferien machen? Grundsätzlich ist es Sache des Arbeitnehmers, festzulegen, wann er seinen Urlaub machen will. Es gibt jedoch eine Ausnahme von dem Grundsatz: So kann der Arbeitgeber Betriebsferien machen, also die komplette Belegschaft in Urlaub schicken. Dieses muss er dann so rechtzeitig ankündigen, dass sich alle Arbeitnehmer auf den Termin einrichten können. Besteht ein Betriebsrat, dann muss dieser zustimmen, bevor der Betriebsurlaub beginnt. Wird einem Mitarbeiter auf eigenen Wunsch sein Urlaub außerhalb der Betriebsferien bewilligt und besteht dann während der Betriebsruhe keine Beschäftigungsmöglichkeit für ihn, so hat er keinen Anspruch auf Bezahlung für diese Zeit. Umgekehrt gilt aber auch: Hat ein Mitarbeiter während der Betriebsferien seinen kompletten Resturlaub verbraucht, scheidet er danach im Resturlaubsjahr aus, kann der Arbeitgeber nichts zurückfordern. Hat ein Mitarbeiter im Betrieb, weil er die Wartezeit nicht erfüllt hat, noch keinen Urlaubsanspruch, kann der Arbeitgeber nicht verlangen, dass der Mitarbeiter unbezahlten Urlaub macht. Wenn der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter für den Zeitraum der Betriebsferien keine Beschäftigungsmöglichkeit anbietet, muss er ihm auch ohne Arbeitsleistung Entgelt zahlen. Am sinnvollsten ist natürlich immer, wenn Chef und Mitarbeiter rechtzeitig sich zusammensetzen und über die Urlaubsplanung reden. Weitergehende Informationen zum Urlaubsanspruch können Sie den Infoblättern „Urlaub“ und „Urlaubsentgelt und Urlaubsabgeltungsanspruch“ der Homepage IHK Saarland entnehmen. Sie sind unter der Kennzahl 67 eingestellt.

Krank im Urlaub

Wird der Arbeitnehmer im Urlaub krank, muss er nach § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz seinem Arbeitgeber seine Arbeitsunfähigkeit sprich Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitteilen. Diese Mitteilung kann telefonisch, per E-Mail oder auch per Fax aus dem Urlaub heraus erfolgen. Der Mitarbeiter muss nicht mitteilen, woran er erkrankt ist. Dauert die Erkrankung jedoch länger als drei Kalendertage, muss er dem Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung überreichen. Hält sich der Mitarbeiter während seines Urlaubs im Ausland auf, so muss nach § 5 Abs. 2 Entgeltfortzahlungsgesetz der Mitarbeiter seinem Arbeitgeber die Urlaubsadresse mitteilen. Hintergrund: Der Arbeitgeber soll überprüfen können, ob sein Mitarbeiter vor Ort tatsächlich arbeitsunfähig erkrankt ist. Bei einer Erkrankung im Ausland ist vor allem darauf zu achten, dass der ausländische Arzt in seinem Attest zwischen Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit unterscheidet.

Seiner deutschen Krankenkasse muss der Mitarbeiter mitteilen, wie lange die Arbeitsunfähigkeit andauert. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland muss er unverzüglich sowohl seinem Arbeitgeber als auch seiner Krankenkasse seine Rückkehr anzeigen.

Durch die Erkrankung verlängert sich der Urlaub nicht automatisch. Erkrankungen, die durch eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung attestiert werden, sorgen dafür, dass die Tage der Erkrankung nicht auf den Jahresurlaub angerechnet werden. Der Urlaub endet dann wie ursprünglich beantragt; die wegen Erkrankung nicht anzurechnenden Urlaubstage kann der Mitarbeiter dann mit einem neuen Urlaubsantrag geltend machen.

Elternzeit und Verringerung der Arbeitszeit

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamburg hat mit Urteil vom 18.05.2011, AZ.: 5 Sa 93/10 wie folgt entschieden: Teilzeit in der Elternzeit kann nur zweimal beansprucht werden. Der Arbeitgeber ist rechtlich nur zur zweimaligen Verringerung der vertraglichen Arbeitszeit während der Elternzeit verpflichtet. Einen dritten Teilzeitwunsch kann er daher auch ablehnen, ohne dass dringende betriebliche Gründe vorliegen. Die Klägerin ist Personalreferentin in einem technischen Beratungsunternehmen. Mitte 2008 beantragte sie Elternzeit für zwei Jahre sowie Teilzeit, zunächst mit 15 Stunden, später mit 20 Stunden pro Woche. Der Arbeitgeber stimmte den beiden Teilzeitverlangen zu. Anfang 2010 beantragte die Klägerin Verlängerung der Elternzeit um ein weiteres Jahr und gleichzeitig die Fortsetzung der Teilzeittätigkeit mit 20 Stunden pro Woche. Letzteres lehnte das Unternehmen jedoch ab, in Betracht käme lediglich eine Vollzeittätigkeit oder eine Reduzierung der Arbeitszeit auf Null. Das Landesarbeitsgericht Hamburg gab dem Arbeitgeber Recht. Zwar lägen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Teilzeitarbeit vor, insbesondere stünden dem keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen. Allerdings sei dem Teilzeitwunsch der Klägerin bereits in zwei Fällen entsprochen worden. Damit sei das Unternehmen seiner gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen. Einen darüber hinausgehenden Anspruch sehe § 15 Abs. 6 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) nicht vor. Unerheblich sei, dass die Parteien sich die beiden ersten Male einvernehmlich geeinigt hatten. Es handle sich auch um ein drittes Teilzeitverlangen, obwohl die Teilzeittätigkeit von 20 Stunden pro Woche bereits zuvor ausgeübt wurde, da die vertragliche Arbeitszeit vor Beginn der Elternzeit maßgeblich sei. Die ersten beiden Teilzeitanträge könnten auch nicht als eines gewertet werden, obwohl sie in demselben Schreiben gestellt worden waren.

Unverzügliche Zurückweisung einer Kündigungserklärung bei fehlender Vollmacht

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied in seinem Urteil vom 8.12.2011, AZ.: 6 AZR 354/10 wie folgt: Das Zurückweisungsschreiben nach § 174 BGB ist ein einseitiges Rechtsgeschäft i. S. d. § 174 BGB. Liegt diesem Schreiben keine Originalvollmacht bei, kann die Zurückweisungserklärung vom Kündigenden nach § 174 Satz 1 BGB zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung einer Kündigungserklärung ist nach einer Zeitspanne von mehr als einer Woche ohne das Vorliegen besonderer Umstände des Einzelfalls nicht mehr unverzüglich i. S. d. § 174 S. 1 BGB. Die Frist beginnt mit der tatsächlichen Kenntnis des Empfängers von der Kündigung und der fehlenden Vorlegung der Vollmachtsurkunde. Da die Rüge des § 174 BGB keinerlei Nachforschungen über die wirklichen Vertretungs- und Vollmachtsverhältnisse und auch keinen schwierigen Abwägungsprozess erfordert, sondern rein formal und routinemäßig lediglich an das Fehlen der Vollmachtsurkunde knüpft, ist eine Zeitspanne von einer Woche unter normalen Umständen ausreichend, um die Entscheidung über die Zurückweisung zu treffen.

BGH zur Haftung bei unterbliebener Offenlegung der wirtschaftlichen Neugründung einer GmbH - Einschränkung der „unbegrenzten Verlustdeckungshaftung“

Der BGH hat mit Urteil vom 6. März 2012, Az.: II ZR 56/10 - entschieden, dass die Gesellschafter einer GmbH für die Differenz zwischen Stammkapital und Wert des Gesellschaftsvermögens (Unterbilanzierung) zum Zeitpunkt der wirtschaftlichen Neugründung haften, wenn die Offenlegung der wirtschaftlichen Neugründung gegenüber dem Registergericht unterblieben ist. In dem zu entscheidenden Fall wurde 1993 eine GmbH gegründet, die Ende 2003 über keinerlei Aktiva verfügte und keine Umsätze mehr tätigte. Im Juli 2004 beschloss die Gesellschafterversammlung eine Änderung der Firma und des Unternehmensgegenstandes, verlegte den Gesellschaftssitz und bestellte eine neue Geschäftsführerin. Bei der Anmeldung der Änderung zur Eintragung in das Handelsregister wurde die wirtschaftliche Neugründung nicht offengelegt. Die GmbH wurde an eine Erwerberin veräußert und in der Folgezeit wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter verlangte von der Erwerberin die Haftung für die Differenz zwischen dem statutarischen Stammkapital und dem Wert des Gesellschaftsvermögens. Hiermit beschäftigte sich der BGH.

Der BGH hat die Aufnahme der Geschäfte mit geändertem Unternehmensgegenstand als wirtschaftliche Neugründung eingeordnet. Wird die Offenlegung einer wirtschaftlichen Neugründung gegenüber dem Registergericht nicht vorgenommen, so haften die Gesellschafter im Umfang einer Unterbilanz, die in dem Zeitpunkt besteht, zu dem die wirtschaftliche Neugründung entweder durch die Anmeldung der Satzungsänderungen oder durch die Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeiten erstmals nach außen in Erscheinung tritt, so der BGH. Eine zeitlich unbefristete Verlustdeckungshaftung lehnt der BGH ab. Aus seiner Sicht besteht keine Veranlassung, die Haftung der Gesellschafter auch auf den Ausgleich von Verlusten zu erstrecken, die das Gesellschaftsvermögen nach dem Zeitpunkt der wirtschaftlichen Neugründung vermindert haben. Es ist Sache der Gesellschafter nachzuweisen, dass zum Zeitpunkt der wirtschaftlichen Neugründung keine Differenz zwischen dem statutarischen Stammkapital und dem Wert des Gesellschaftsvermögens bestanden hat, so die weiteren Ausführungen des BGH.

BGH: Widerspruch zur Gesellschafterliste bei einer GmbH

Mit Beschluss vom 20.09.2011 - II ZB 17/10 - hat der BGH entschieden: Das Registergericht ist berechtigt, eine Gesellschafterliste zurückzuweisen, die entgegen § 40 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 GmbHG keine Veränderungen in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung ausweist, sondern solche nur ankündigt. Ein aufschiebend bedingt abgetretener Geschäftsanteil kann nicht nach § 161 Abs. 3 BGB i. V. m. § 16 Abs. 3 GmbHG vor Bedingungsseintritt von einem Zweiterwerber gutgläubig erworben werden.

Herabsetzung der Vergütung eines Gesellschafter-Geschäftsführers in der Krise

Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 07.12.2011 - 16 U 19/10 - festgestellt, dass der Insolvenzverwalter über das Vermögen einer GmbH nur unter engen Voraussetzungen die Geschäftsführervergütung zurückverlangen kann.

Findet eine Zahlung ihre Grundlage in einem bestehenden Geschäftsführeranstellungsvertrag und entspricht sie marktüblichen Bedingungen, können Zahlungen nicht aufgrund eines Verstoßes gegen § 30 GmbHG zurückgefordert werden; denn diese Leistung erfolgt dann gerade nicht auf Grundlage des Gesellschaftsverhältnisses. Auch erfolgte im entschiedenen Fall die Auszahlung nicht pflichtwidrig aufgrund eines behaupteten Verstoßes gegen die Pflicht, einer Reduzierung der Geschäftsführervergütung zuzustimmen oder diese herbeizuführen.

Im Grundsatz bestätigt das OLG aber die ständige Rechtsprechung des BGH (so z. B. BGH vom 15.06.1992 - II ZR 88/91 - GmbHR 1992, 605): In einer Situation, in der die Fortführung der Gesellschaft, ihre wirtschaftliche Existenz, auf dem Spiel steht, ist ein Anspruch der Gesellschaft gegen ihren Geschäftsführer auf Zustimmung zur Herabsetzung seiner Vergütung möglich. Für den Geschäftsführer (und natürlich erst recht für den Gesellschafter-Geschäftsführer) besteht eine Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft und ihren eigenen, am Gesellschaftszweck ausgerichteten Interessen. Sofern die Zahlung der Vergütung der Gesellschaft gerade die Mittel entziehen würde, die sie zum „Überleben“ braucht, kann sie vom Geschäftsführer dessen Zustimmung zu einer Anpassung der Vergütungsregelung seines Anstellungsvertrags verlangen.

Wie weit geht die Generalhandlungsvollmacht des Geschäftsführers?

Dass ein Geschäftsführer einen Teil seiner Aufgaben auf einen Bevollmächtigten überträgt, ist in der Praxis üblich und sinnvoll, um Arbeitsabläufe zu vereinfachen oder zu beschleunigen. Hat die Gesellschaft verschiedene Niederlassungen oder sitzt der Geschäftsführer selbst vielleicht gar nicht in Deutschland, kann er den Bevollmächtigten - im Rahmen des gesellschaftsrechtlich und steuerrechtlich Zulässigen - zu seinem „verlängerten Arm“ machen.

Das ist aber nur soweit möglich, wie (1) der Umfang der Vollmacht reicht und (2) eine Bevollmächtigung überhaupt zulässig ist. Der Umfang der Vollmacht kann durch den Vollmachtgeber frei bestimmt werden und ist dann in der Vollmacht selbst wiederzugeben.

Unternehmen können weite Vollmachten im Außenverhältnis aber auch intern durch Weisungen oder Richtlinien einschränken. Zeichnungsbefugnisse für die Gesellschaft können darin an Aufgabenbeschreibung und Einsatzgebiet des jeweiligen Arbeitnehmers und an die wirtschaftliche Tragweite der durchzuführenden Handlungen anknüpfen. Auch konkrete Wertobergrenzen für die abzuschließenden Geschäfte können Klarheit schaffen.

Aber wie weit ist so eine Bevollmächtigung überhaupt zulässig? Geschäftsführer können jedenfalls nicht alle ihre organschaftlichen Pflichten komplett auf einen Bevollmächtigten übertragen (so bereits BGH vom 18.07.2002 - III ZR 124/01, GmbHR 2002, 927). Möglich ist aber trotzdem eine sehr weitgehende Übertragung von Befugnissen; sogar eine Vertretung in „allen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit gesetzlich zulässig, gerichtlich und außergerichtlich“, ist nach Ansicht des BGH möglich (BGH v. 29.09.2011 - V ZB 1/11).

Geschäftsführerhaftung bei undurchsichtiger Buchführung

Geschäftsführer können ihrer eigenen Haftung wegen Insolvenzverschleppung nicht dadurch entgehen, dass sie die Bücher der Gesellschaft so undurchsichtig führen, dass eine Rekonstruktion des tatsächlichen Eintritts der Zahlungsunfähigkeit im Nachhinein nicht mehr möglich ist.

Zwar können die Insolvenzgläubiger den Eintritt der Insolvenzreife der Gesellschaft in einem Haftungsprozess gegen den Geschäftsführer dann ggf. nicht genau darlegen und beweisen. Nach Ansicht des BGH ist dies in einer solchen Konstellation auch ausnahmsweise gar nicht erforderlich (BGH vom 24.01.2012 - II ZR 119/10, GmbHR 2012). Die antragstellenden Gläubiger profitieren vor Gericht sogar von der schlechten Buchführung des beklagten Geschäftsführers; verletzt der Geschäftsführer seine Pflicht zur Führung und Aufbewahrung von Büchern und Belegen (§§ 238, 257 HGB, § 41 GmbHG), wird das als Beweisvereitelung gewertet und (widerleglich) vermutet, dass die Voraussetzungen der Insolvenzreife der Gesellschaft vorlagen (so bereits BGH vom 12.03.2007 - II ZR 315/05, GmbHR 2007, 599).

Diese Beweisvermutung ist aus pragmatischen Erwägungen heraus sinnvoll - den Gläubigern wird es bei undurchsichtiger Buchführung sonst nie gelingen, die Haftungsvoraussetzungen zu beweisen.

Für Geschäftsführer wird damit wieder deutlich, dass die gewissenhafte Führung und Aufbewahrung von Büchern, Schriften und Belegen der Gesellschaft nicht nur Teil der ihnen übertragenen Geschäftsführungspflichten ist, sondern auch dem eigenen Schutz vor persönlicher Haftung dient. Schon aus Eigeninteresse sollte darauf großen Wert gelegt werden.

Für Gesellschafter-Geschäftsführer gilt dies doppelt. Für sie besteht bei undurchsichtiger Buchführung noch das traditionelle Haftungsrisiko des § 826 BGB für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die durch eine „Waschkorb-Lage“ entstanden sind.

Geschäftsführerwechsel: Keine Anmeldung durch Prokuristen

Ohne ausdrückliche Bevollmächtigung kann ein Prokurist nicht das Ausscheiden eines Geschäftsführers zur Handelsregistereintragung anmelden. Denn dieser Vorgang betrifft ein Grundlagengeschäft und nicht ein „Geschäft des laufenden Betriebs“, sodass die Anmeldung durch einen Geschäftsführer erfolgen muss. Die Anmeldung durch einen Prokuristen wäre nur möglich, wenn dieser hierzu ausdrücklich bevollmächtigt worden wäre (Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 16.3.2011, AZ.: 3 Wx 296/11, Fundstelle: Betriebs-Berater 2012, S. 909).

Gewerblicher Rechtsschutz

EuGH: Kein Urheberschutz von Programmiersprache und Funktionalität eines Computerprogramms

Der EuGH in Luxemburg hat mit Urteil vom 02.05.2012 - Rs.C-406/10 - SAS Institute - entschieden, dass weder die Funktionalität eines Computerprogramms noch die Programmiersprache oder das Dateiformat urheberrechtlichen Schutz genießen. Nach Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/250/EWG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen werden alle Ausdrucksformen von Computerprogrammen urheberrechtlich geschützt. Die Vorschrift stellt jedoch klar, dass Ideen und Grundsätze, die irgendeinem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, nicht im Sinne der Richtlinie geschützt sind. Ließe man zu, dass die Funktionalität eines Computerprogramms urheberrechtlich geschützt wird, würde man nach Ansicht der Luxemburger Richter zum Schaden des technischen Fortschritts und der industriellen Entwicklung die Möglichkeit eröffnen, Ideen zu monopolisieren. Darüber hinaus stellt das Gericht fest, dass Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 91/250 so auszulegen ist, dass ein Lizenznehmer das Funktionieren eines Computerprogramms beobachten, untersuchen oder testen kann, um die einem Programmelement zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, ohne die Genehmigung des Urheberrechtshabers einholen zu müssen. In dem Urteil wird auch die bisherige Rechtsprechung bestätigt, dass ein Quellcode urheberrechtlichen Schutz i.S. der Richtlinie 91/250 genießt. Ein Auslesen der Quelldatei hat jedoch in dem vorliegenden Fall nicht stattgefunden.

Internetrecht

BGH: DENIC muss Domainnamen in Fällen eindeutigen Missbrauchs löschen

Mit Urteil vom 27.10.2011 - I ZR 131/10 - hat der BGH entschieden: Bei der automatisierten, allein nach Prioritätsgesichtspunkten erfolgenden Registrierung von Domainnamen durch die DENIC muss keine Prüfung hinsichtlich möglicher Rechtsverletzungen erfolgen. Die Löschung der Registrierung eines beanstandeten Domainnamens hat aber dann zu erfolgen, wenn die Rechtsverletzung offenkundig und für die DENIC ohne Weiteres feststellbar ist.

Schleichwerbung im Internet

Über einen Fall von unlauterer Schleichwerbung im Internet hatte das Landgericht (LG) Hamburg am 24.04.2012 zu entscheiden (AZ.: 312 O 715/11). Das LG urteilte, ein positives Posting einer Rechtsschutzversicherung unter einem anderen User-Namen in einem kritischen Blog stelle einen Fall unzulässiger Schleichwerbung dar und verstoße daher gegen Wettbewerbsrecht. Bereits mittels einstweiliger Verfügung war zuvor der Rechtsschutzversicherung untersagt worden, einen Blog-Eintrag unter dem Namen einer natürlichen Person zu posten, ohne darauf hinzuweisen, wer der tatsächliche Verfasser des Blogbeitrags war. Recherchen anlässlich eines für die Rechtsschutzversicherung ausgesprochen positiv ausfallenden Blogs hatten ergeben, dass die Rechtsschutzversicherung selbst

den Eintrag vorgenommen hatte. Zum Hauptsacheverfahren war es gekommen, weil der Versicherer der zunächst ergangenen einstweiligen Verfügung widersprochen hatte (Quelle: Infobrief Wettbewerb Aktuell der Wettbewerbszentrale Nr. 17-18/2012).

„Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht“

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat per Urteil vom 09.11.2011 entschieden (AZ.: I ZR 123/10), dass die einer Widerrufsbelehrung vorangestellte Formulierung „Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht“ keinen Verstoß gegen das Deutlichkeitsgebot gemäß § 312c Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 246 § 1 Abs. 1 Nr. 10 EGGBG darstellt. In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall vertrieben sowohl der Kläger (und Widerbeklagte) als auch der Beklagte (und Widerkläger) über das Internet Elektroartikel. Der Beklagte beanstandete, der vom Kläger verwendete Einleitungssatz „Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht“ vor der verwendeten Widerrufsbelehrung sei keine klare und verständliche Bestimmung im Sinne von § 312c Abs. 1 Satz 1, § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB (in der bis zum 10.06.2010 geltenden Fassung), da der Satz den Leser im Unklaren darüber lasse, ob er selber als Verbraucher anzusehen sei. Der BGH sah einen Verstoß gegen das Transparenzgebot indes als nicht gegeben. Zum einen komme es auf einen erklärenden Zusatz, wer als „Verbraucher“ anzusehen sei, nicht an. Zudem sei die streitgegenständliche Überschrift selbst nicht Teil der eigentlichen Widerrufsbelehrung geworden, da sie dieser lediglich vorangestellt sei (Quelle: Entscheidungsdatenbank des BGH, abrufbar unter.

Steuerrecht

Fahrtkosten bei vollzeitiger Bildungsmaßnahme voll abziehbar

Mit Urteilen vom 9. Februar 2012 hat der Bundesfinanzhof (BFH) (VI R 42/11 und VI R 44/10) entschieden, dass Fahrten zwischen der Wohnung und einer vollzeitig besuchten Bildungseinrichtung in voller Höhe wie Dienstreisen, und nicht nur beschränkt mit der Entfernungspauschale, als Werbungskosten abgezogen werden können. Damit ändert der BFH seine bisherige Rechtsprechung.

Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sind nur beschränkt mit der Entfernungspauschale von derzeit 0,30 Euro je Entfernungskilometer als Werbungskosten abziehbar. Als regelmäßige Arbeitsstätte hat der BFH bislang auch Bildungseinrichtungen (z. B. Universitäten) angesehen, wenn diese über einen längeren Zeitraum zum Zwecke eines Vollzeitunterrichts aufgesucht werden. Fahrtkosten im Rahmen einer (Zweit)Ausbildung bzw. Fortbildung waren deshalb nicht in tatsächlicher Höhe, sondern der Höhe nach nur beschränkt abzugsfähig. Hieran hält der BFH nun nicht länger fest.

Auch wenn die berufliche Aus- oder Fortbildung die volle Arbeitszeit des Steuerpflichtigen in Anspruch nimmt und sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, ist eine Bildungsmaßnahme regelmäßig vorübergehend und nicht auf Dauer angelegt. Eine regelmäßige Arbeitsstätte liegt daher nicht vor, da hierfür die dauerhafte Zuordnung vorliegen muss.

Deshalb sind die Fahrtkosten während eines Zweitstudiums an einer Hochschule/Universität unbeschränkt als vorweg genommene Werbungskosten abzugsfähig (VI R 44/10). Auch die Aufwendungen eines Zeitsoldaten für Fahrten zur Ausbildungsstätte, die im Rahmen einer vollzeitigen Berufsförderungsmaßnahme angefallen waren, sind ebenfalls in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen (VI R 42/11).

Fazit: Bei der Geltendmachung der vollen Fahrtkosten müssen aber tatsächliche Aufwendungen (auch bei Inanspruchnahme der Kilometerpauschale für jeden Kilometer) entstanden sein. Bei Anwendung der Entfernungspauschale kommt es dagegen darauf nicht an. (KG)

BFH-Urteil zu den Mindestanforderungen für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Der BFH hat mit Pressemitteilung vom 23. Mai 2012 ein Urteil vom 1. März 2012 (VI R 33/10) veröffentlicht, indem er erneut entschieden hat, dass ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch insbesondere Datum und Ziel der jeweiligen Fahrten ausweisen muss. Nach dem BFH reicht es nicht aus, wenn als Fahrtziele jeweils nur Straßennamen angegeben sind. Nachträgliche Auflistungen heilen den Verstoß gegen die Aufzeichnungen nicht.

Die private Nutzung eines Dienstwagens ist als geldwerter Vorteil zu versteuern. Dieser ist entweder mit 1 % vom Bruttolistenpreis oder anhand der Fahrtenbuchmethode zu berechnen. Gemäß R 8. 1 Abs. 9 Nr. 2 LStR sind im Fahrtenbuch Datum, Fahrtziel und -zweck bzw. Gesprächspartner und Kilometerstand aller beruflichen Fahrten anzugeben.

Im Urteilsfall berechnete der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil für die private Nutzung des Dienstfahrzeuges nicht mit der 1 %-Regelung, sondern auf Grundlage der vom Arbeitnehmer geführten Fahrtenbücher. Der Arbeitnehmer zeichnete in den Fahrtenbüchern neben dem jeweiligen Datum zumeist nur Ortsangaben/Straßennamen, gelegentlich auch die Namen von Kunden oder Angaben zum Zweck der Fahrt, den Kilometerstand nach Beendigung der Fahrt und die jeweils gefahrenen Tageskilometer auf. Anhand eines handschriftlich geführten Tageskalenders des Arbeitnehmers ergänzte der Arbeitgeber nachträglich die fehlenden Angaben, wie Datum, Standort und Kilometerstand des Fahrzeugs zu Beginn der Fahrt, sowie den Grund und das Ziel der Fahrt.

Das Finanzamt erkannte das Fahrtenbuch als nicht ordnungsgemäß an, da die notwendigen Angaben fehlten. Nachträgliche Eintragungen erkannte es nicht an. Das Finanzgericht hielt dagegen das Fahrtenbuch für ordnungsgemäß. Die Kombination aus handschriftlich in einem geschlossenen Buch eingetragenen Daten und der zusätzlichen, per Computerdatei erstellten, erläuternden Auflistung reiche noch aus, um den durch die Nutzung des betrieblichen Fahrzeugs anzusetzenden geldwerten Vorteil individuell zu berechnen.

Der BFH gab dem Finanzamt Recht und verwarf das Fahrtenbuch als nicht ordnungsgemäß, weil die Fahrten darin nicht vollständig aufgezeichnet waren. Eine solche vollständige Aufzeichnung verlange grundsätzlich Angaben zu Ausgangs- und Endpunkt jeder einzelnen Fahrt im Fahrtenbuch selbst. Dem genügte gemäß BFH die Angaben im Streitfall nicht, da sich aus ihnen weder die Zieladresse noch der konkret besuchte Kunde ergaben. Bei dieser Art der Aufzeichnung waren weder Vollständigkeit noch Richtigkeit der Eintragungen gewährleistet.

Auch konnte es laut BFH nicht ausreichen, die fehlenden Angaben durch eine erst nachträglich erstellte Auflistung nachzuholen. Die Aufzeichnungen sind zeitnah vorzunehmen und dürfen nicht nachträglich ergänzt werden.

Mit dem Urteil bleiben die Richter bei ihrer langjährigen Rechtsprechung und bestätigen die Finanzverwaltung, die verlangt, dass die Eintragungen im Fahrtenbuch unverzüglich und nicht nachträglich erfolgen dürfen.

Ebay-Verkäufe können umsatzsteuerpflichtig sein

Wer innerhalb eines gewissen Zeitraums sehr viele Waren über eBay oder andere Online-Plattformen verkauft und damit hohe Umsätze erzielt, sollte genau prüfen, ob eine gewerbmäßige Tätigkeit vorliegt. Denn sowohl die Verkäufe an sich als auch die Gewinne, die hierbei erzielt werden, können der Steuerpflicht unterliegen. Das musste jüngst ein Ehepaar zur Kenntnis nehmen und jetzt womöglich mehrere tausend Euro Umsatzsteuer nachzahlen. Dazu hatte ein Finanzgericht das Ehepaar verdonnert, das unter der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) umfangreiche Verkäufe über eBay getätigt hatte. Das Gericht sah darin eine nachhaltige, unternehmerische Tätigkeit, die zur Abführung von Umsatzsteuer verpflichtet. Das Ehepaar legte gegen den Bescheid Widerspruch ein, scheiterte jedoch mit einer Klage vor dem Bundesfinanzhof (BFH) in München (AZ. V R 2/11 vom 26.4.2012), das sich der Argumentation der Vorinstanz anschloss.

Das Ehepaar hatte bis zur Einstellung der Ebay-Verkäufe im Sommer 2005 über die Online-Plattform verschiedene Gegenstände wie Briefmarken, Puppen, Modelleisenbahnen, Kunstgewerbe, Schreibgeräte, Porzellan, Software, Fotoartikel und Teppiche verkauft und von 2001 bis Mitte 2005 aus über 1 200 Verkäufen einen Umsatz von rund 110 000 Euro

erzielt. Das zuständige Finanzamt des Ehepaars sah in den Verkäufen der Jahre 2003 bis 2005 eine unternehmerische Tätigkeit und verlangte die Abführung von Mehrwertsteuer. Rechtskräftig ist das Urteil des BFH allerdings noch nicht. Der BFH hat den Fall zur erneuten Entscheidung an das Finanzgericht zurückgewiesen, da die Feststellung nicht ausreichte, ob tatsächlich die GbR oder nur der Ehemann im Rechtsverkehr als Verkäufer aufgetreten ist.

Die Finanzämter schauen mittlerweile sehr genau auf Online-Handelsplattformen und setzen sogar Software ein, um gewerbsmäßige Verkäufer aufzuspüren, die sich als Privatpersonen ausgeben. Bis zu einer Umsatzgrenze von 17 500 Euro im jeweils vorangegangenen Geschäftsjahr können Händler den Status eines Kleinunternehmens für sich in Anspruch nehmen und sich von der Umsatzsteuerpflicht befreien lassen. Der Umsatz im laufenden Kalenderjahr darf dann aber die Grenze von 50 000 Euro nicht überschreiten. Seit dem 31. Juli 2003 gilt das Gesetz zur Förderung von Kleinunternehmern und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung (auch Kleinunternehmerförderungsgesetz, kurz KFG, genannt). Damit will der Staat Existenzgründer und Kleinunternehmer besser fördern und von Bürokratie entlasten.

Wettbewerbsrecht

5 Jahre Nailsdepot

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat mit Urteil vom 24.01.2012 entschieden (AZ.: I-4 U 129/11), dass die Werbung mit der Tatsache, das beworbene Unternehmen bestehe bereits seit fünf Jahren („Wir feiern 5 Jahre Nailsdepot“), auch dann nicht wettbewerbsrechtlich irreführend ist, wenn der Unternehmensinhaber das Unternehmen erst weniger als fünf Jahre lang betreibt. In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt vertrieben sowohl die Klägerin als auch die Beklagte Nagelpflegeprodukte. Die Beklagte warb mit dem fünfjährigen Bestehen ihres Unternehmens, obwohl sie es erst wenige Monate zuvor erworben hatte. Das OLG befand jedoch, durch diese Werbung erfolge keine Irreführung des Verbrauchers über das Alter und die sich hieraus ergebende Unternehmenstradition. Denn für die Bewertung der Zuverlässigkeit sei nicht die gesellschaftsrechtliche Identität maßgeblich, sondern das Fortbestehen der organisatorischen Einheit, was im vorliegenden Fall gegeben war. Aus diesem Grunde verneinte das OLG das Vorliegen einer Irreführung (Quelle: Rechtsprechungsdatenbank NRW (NRWE), http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/hamm/j2012/I_4_U_129_11urteil20120124.html).

„Mango-Orangenblüten“-Wasser ohne Orangenblüten-Essenz?

Für ein wenig mehr Klarheit im Erfrischungsgetränk-Cocktail hat ein Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe vom 14.03.2012 (AZ.: 6 U 12/11) gesorgt. Sofern das Etikett eines so genannten Near-Water-Produkts namens „Mango-Orangenblüte“ neben einer Mangofrucht auch Orangenblüten abbildet, müsse neben Mineralwasser und Mangosaft auch eine Orangenblüten-Essenz enthalten sein. Sind tatsächlich nur Aromen enthalten, liegt nach Ansicht des OLG eine wettbewerbsrechtlich relevante Irreführung vor. Auch der Hinweis „mit dem Hauch von Frucht und Blüte“ sei nicht geeignet, dem Verbraucher ausreichend zu verdeutlichen, dass in Wahrheit neben den Aromen keine Bestandteile von Mangoblüten im Getränk verarbeitet waren. Gleiches gelte für den Hinweis „kalorienarmes Erfrischungsgetränk mit Mango- und Orangenblütengeschmack“. Schließlich befand es das Gericht als nicht ausreichend, dass im Zutatenverzeichnis die Zutat „Orangenblüte“ zutreffend nicht aufgeführt war.

(Quelle: Pressemitteilung der Wettbewerbszentrale vom 11.04.2012)

Schokoladenverwechslung? – Auf den Gesamteindruck kommt es an!

Mit Urteil vom 30.03.2012 hat das Oberlandesgericht (OLG) Köln entschieden (AZ.: 6 U 159/11), dass sich die Milka-Doppelpackung und Verpackungen der Marke „Ritter Sport“ nicht zum Verwechseln ähnlich sehen und somit kein wettbewerbsrechtlicher Verstoß gegeben ist. Die Beklagte, Inhaberin der Marke „Milka“ hatte im Jahre 2010 Schokoladentafeln herausgebracht, bei denen in einer Doppelpackung jeweils zwei Einzelfafeln enthalten

waren. Farblich war die Verpackung in der Farbe lila gestaltet und mit der Aufschrift „Milka“ versehen. Die Klägerin beanstandete aufgrund der quadratischen Form der beiden Tafelhälften ihr auch als Marke eingetragenes bekanntes Kennzeichen und klagte auf Unterlassung des Inverkehrbringens, Auskunft, Schadensersatzfeststellung und Vernichtung der hergestellten Tafel-exemplare. Nachdem die Vorinstanz, das Landgericht (LG) Köln, der Klage weitgehend stattgegeben hatte, lehnte das OLG eine Verwechslungsgefahr ab, da die quadratische Grundform der Packungshälften so zurücktrete, dass sie nicht mehr prägend sei. Zwar erkenne nämlich der überwiegende Teil der Konsumenten eine in quadratischer Form verpackte Schokoladentafel mit Seitenlaschen ohne zusätzliche Kennzeichnungen durch Aufschriften oder Bilder als eine Packung der Marke „Ritter“ bzw. „Ritter Sport“. Der Gesamteindruck sei allerdings mehr durch die Farbgestaltung und den Schriftzug „Milka“ nebst lila Kuh bestimmt. Außerdem führten die Aufschriften auf den beiden Hälften („Für jetzt“/„Für später“; „Für Mich“/„Für Dich“; „1. Halbzeit“/„2. Halbzeit“) dazu, dass der durchschnittliche Verbraucher die Gesamtaufmachung als Doppelpackung erkenne und das Produkt der Marke der Beklagten zuordne. Das OLG wies im Übrigen darauf hin, auch eine Verbraucherumfrage habe ergeben, nur ein verschwindend geringer Anteil der Konsumenten assoziiere die Milka-Doppelpackung mit der Marke „Ritter Sport“ (Quelle: Pressemitteilung des OLG Köln vom 03.04.2012 http://www.olg-koeln.nrw.de/presse/archiv/archiv_2012/012_PM_03-04-2012.pdf).

Wirtschaftsrecht

Rechnungen per Fax und Mail sind jetzt Papier-Rechnungen gleichgestellt

Seit dem Inkrafttreten des Steuervereinfachungsgesetzes am 1. Juli 2011 planen viele Unternehmen, ihre Fakturierungsprozesse nachhaltig zu verschlanken und gleichzeitig die Prozesskosten signifikant zu senken. Zu verdanken ist dies einem Aspekt des Gesetzes, der in der öffentlichen Diskussion seinerzeit nur wenig Beachtung fand: Rechnungen, die auf elektronischem Wege übermittelt werden, sind denen, die per klassischer Briefpost zugestellt werden, gleichgestellt.

Konkret bedeutet dies, dass Rechnungen nun auch per Telefax oder als PDF-Anhang einer E-Mail verschickt werden können. Eine qualifizierte elektronische Signatur, die die Nachvollziehbarkeit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet, ist nicht mehr erforderlich. Damit können nun auch kleine und mittlere Unternehmen, die sich das bislang geforderte Verfahren nicht leisten konnten oder wollten, ihre Faktura optimieren.

Zugleich bietet der vereinfachte elektronische Rechnungsversand auch Vorteile gegenüber der traditionellen Papier-Rechnung, denn die Zustellung ist nicht nur deutlich schneller, sondern auch transparenter: Das Versandprotokoll einer Fax-Übermittlung verleiht der Sendung den juristischen Status einer per Einschreiben verschickten Rechnung.

Auch beim Rechnungsempfänger können die anfallenden Prozesse deutlich vereinfacht werden. Zwar ist dieser nach wie vor verpflichtet zu überprüfen, ob der Absender bekannt ist, ob die berechneten Waren und Dienstleistungen tatsächlich bestellt und geliefert wurden und ob die Rechnung sachlich, formell und rechnerisch korrekt gestellt wurde. Weiterhin bleibt auch die Pflicht bestehen, elektronisch übermittelte Rechnungen auch elektronisch zu archivieren.

Der Einsatz geeigneter Mail- und Fax-Services bietet aber an anderer Stelle dem Empfänger die Möglichkeit, eine spürbare Prozess- und Kostenoptimierung zu erzielen. So kann zum Beispiel eine dedizierte Mail-Adresse oder Fax-Nummer für den Rechnungsempfang bereitgestellt werden. Eingehende Rechnungen erhalten hierbei automatisch sprechende Dateinamen, werden nach den gesetzlichen Vorgaben archiviert und direkt an eine Applikation zur automatisierten Rechnungsverarbeitung weitergeleitet. So lassen sich viele manuelle Prozessstufen einsparen und Kosten nachhaltig senken. Laut Deutsche Bank Research/Billentis liegt das Einsparpotenzial auf Empfängerseite bei 11,60 EUR pro Rechnung.

Wichtig: der vereinfachte elektronische Rechnungsdatenaustausch gilt nur in Deutschland. Für den Rechnungsversand im europäischen Ausland sind weiterhin die Anforderungen der beim Empfänger geltenden Gesetzgebung zu beachten. Beim Rechnungsversand in fast alle anderen europäischen Länder ist eine qualifizierte digitale Signatur nach wie vor unerlässlich.

Bundesanzeiger - jetzt nur noch online

Seit dem 01.04.2012 sind die Veröffentlichungen des Bundesanzeigers nur noch online verfügbar. Die gedruckte Ausgabe ist endgültig eingestellt. Für die Mehrzahl der Abonnenten wird das kein großer Verlust sein, vielleicht eher eine Befreiung von der bisherigen Papierflut.

Schon seit 2006 konnten alle veröffentlichungspflichtigen Angaben ausschließlich über das Online-Portal www.bundesanzeiger.de übermittelt werden. Wie bisher sind die Informationen auch künftig online abrufbar und können über die Suchfunktion nach Stichworten und Rubriken (z. B. Kapitalmarkt-Veröffentlichungen, amtliche Veröffentlichungen, Finanzberichte etc.) gefunden werden.

Die gedruckte Ausgabe des Amtlichen Teils des Bundesanzeigers wurde an die Abonnenten per Post versendet und kam vor allem wegen der als Beilagen veröffentlichten Verordnungen und Bekanntmachungen bei den Unternehmen als Papierflut an. Anstelle des Postversands ist jetzt auf der Internet-Seite ein kostenpflichtiger Info-Dienst verfügbar, der über die neuen amtlichen Bekanntmachungen informiert. Die Registrierung ist ebenfalls über die Publikations-Plattform möglich.

Veranstaltungen

„Arbeitsvertrag leicht gemacht“

Mittwoch, 27. Juni 2012, 19.00 bis 21.00 Uhr, Saalgebäude, Raum 1 bis 3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Der Arbeitsvertrag ist die Grundlage des Zusammenlebens von Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Deshalb führt an einem korrekten Arbeitsvertrag kein Weg vorbei. Dennoch sind viele Arbeitgeber unschlüssig und unsicher, was alles in den Arbeitsvertrag hinein gehört. So sollten etwa darin die Vertragsdauer, Probezeit, Arbeitszeit, Vergütungsregelungen, Urlaub, Kündigungsfristen und etwa auch Ausschlussklauseln geregelt sein. Wie ein ausgewogener Arbeitsvertrag aussehen kann und dass es sich dabei nicht um Hexerei, sondern um eine zu bewältigende Aufgabe handelt, wird Ihnen **Herr Rechtsanwalt Eric Schulien, Eric Schulien GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarbrücken**, im Rahmen seines Vortrages vorstellen.

Der Referent ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und kann zahlreiche Beispiele aus seiner Praxis benennen, die zu Fehlern in der Vertragsabwicklung und letztendlich zu verlorenen Arbeitsrechtsprozessen führten.

Anmeldungen **bis 26. Juni 2012** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„FIT FÜR ... die Lösung von steuerlichen Problemen“

Dienstag, 21. August 2012, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Das Steuerrecht hat sich zu einem Steuer-Dschungel entwickelt. Zwar gehen täglich die Meldungen über Steuerrechtsänderungen bis hin zu -erleichterungen durch die Presse, jedoch kann Otto Normalverbraucher oft nicht einordnen, wie sich diese Steuerrechtsänderungen auf ihn selbst und seine finanzielle Situation auswirken. Gerade von einer Vereinfachung kann er nichts spüren. Dies trifft auch auf Jungunternehmer und Existenzgründer zu. Gerade für sie ist es überlebensnotwendig zu wissen, wo sie durch welche Steuer betroffen sind, wie sie welche Erklärungen abzugeben haben und welche Möglichkeiten der Steuerersparnis es gibt. **Frau Dipl.-Kffr. Christiane Fritz-Nagel, Steuerberaterin, Saarbrücken**, wird Ihnen in ihrem Vortrag aufzeigen, worauf sich Existenzgründer bei ihrer steuerrechtlichen Veranlagung einzustellen haben.

Frau Christiane Fritz-Nagel steht als gestandene Expertin den Teilnehmern nach ihrem Vortrag Rede und Antwort für Fragen und Probleme.

Anmeldungen **bis 20. August 2012** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz,
Internetrecht, Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht

Dr. Heino Klingen

Tel.: (0681) 9520-410

Fax: (0681) 9520-489

E-Mail: heino.klingen@saarland.ihk.de

Steuerrecht